

Satzung
des
TanzSportClub dancepoint.e.V.

Gemäß der Beschlüsse der Gründungsversammlung vom 15.01.1996, sowie den Änderungen und/oder der Mitgliederversammlung vom 21.03.1998, 27.02.1999, 15.02.2004, 16.03.2005, 18.03.2007, 28.03.2010, 09.03.2014, 21.05.2017 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.09.2002, 14.05.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **TanzSportClub dancepoint e.V.** mit dem Sitz in Königsbrunn. Er ist am 15.01.1996 gegründet und unter der Nummer 347 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden
 - a) Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. (LTVB)
 - b) Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV)
 - c) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV) Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
 - d) Deutscher Rock`n`Roll und Boogie Verband e.V. (DRBV)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Aufmerksamkeiten und der Ersatz nachgewiesenen Aufwands für Vereinstätigkeiten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landes-Sportverbandes, des Landes-Tanzsportverbandes oder einer anderen

Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der vertretungsberechtigte Vorstand und der geschäfts- und vereinsführende Gesamtvorstand

§ 5 Geschäfts- und vereinsführender Gesamtvorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Lediglich im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzenden nur dann vertretungsbefugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Abteilungsleitern (die notwendige Anzahl wird vom Gesamtvorstand festgelegt)
 - f) den Sportwarten (die notwendige Anzahl wird vom Gesamtvorstand festgelegt)
 - g) der Mitgliederverwaltung
 - h) und dem Jugendwart
 - i) dem Veranstaltungswart

Das Präsidium ist ohne Stimmrecht im Gesamtvorstand vertreten

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf vom Vorstand um weitere Posten ergänzt werden, jedoch darf die Anzahl der Gesamtvorstandsmitglieder elf Personen nicht überschreiten

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Bestellung der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben jedoch im Amt bis zu einer Neuwahl.

2. Gesamtvorstandsmitglied kann jedes volljährige, unbescholtene ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden.
3. Zur Unterstützung kann der Gesamtvorstand zusätzliche Beauftragte für besondere Aufgaben ernennen. Diese sind nicht Mitglied des Gesamtvorstandes. Sie können jederzeit abberufen werden.
4. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beantragen.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über sämtliche Beschlüsse muss binnen 14 Tagen ein Protokoll schriftlich verfasst werden, vom Gesamtvorstand unterschrieben und zur Einsicht der Vereinsmitglieder 14 Tage ausgehängt werden. Wird der Gesamtvorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
6. Der Gesamtvorstand entscheidet verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Dem Gesamtvorstand und sonstigen in der Verwaltung tätigen Mitgliedern werden ihre Aufwendungen, nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der aufgrund dieser Satzung zu erlassenden Finanzordnung vergütet.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen **Ehrenamtszuschale** ausgeübt werden.
 - 8.1. Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit nach Absatz 2) trifft **der Gesamtvorstand**. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 8.2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
9. Der Gesamtvorstand in seiner Gesamtheit oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden; im Falle des Ausscheidens eines Gesamtvorstandsmitgliedes ergänzt sich der Gesamtvorstand durch die Bestellung eines Ersatzmitgliedes, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
10. Der Gesamtvorstand haftet dem Verein im Rahmen der §§ 823 und 826 BGB billigerweise nur für grobe Pflichtverletzungen (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus mindestens zwei gleichberechtigten Präsidenten.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch den Gesamtvorstand und wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder nach § 9 dieser Satzung stimmberechtigt, soweit sie volljährig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; **Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist zulässig. Jedes Mitglied darf jedoch nur ein weiteres Mitglied per schriftlich erteilter Stimmübertragung vertreten.**
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. Juni zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Aushang am schwarzen Brett im Clubheim und Veröffentlichung im Mitgliederbereich und der Homepage des TSC dancepoint e.V. mit Angabe einer Tagesordnung, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen. Über diese Anträge kann in der Mitgliederversammlung entschieden werden, ohne dass es einer gesonderten Bekanntgabe der erweiterten Tagesordnung bedarf. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen (siehe auch § 7 Abs. 7).
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstandes
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) die Wahl des neuen Gesamtvorstandes
 - e) Änderungen dieser Satzung
 - f) Entscheidung über Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand oder das Präsidium an die Mitgliederversammlung verwiesen haben.
 - g) die Festsetzung von Mitglieds- und Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühren
1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen eine abweichende Regelung enthalten. Für die Feststellung der der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. In Eilfällen kann der Gesamtvorstand von der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung absehen und die Mitglieder schriftlich befragen. Der im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellte Beschluss kommt bei einfacher Stimmenmehrheit zustande. Schweigen gilt als Stimmenthaltung.
3. Zwischen Zugang der schriftlichen Anfrage und dem Stichtag, an welchen das Abstimmungsergebnis festgestellt werden soll, muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Der Stichtag ist in der Anfrage mitzuteilen. Die schriftlichen Stimmen sind an den Gesamtvorstand zu richten, der die Stimmen auszählt und das Abstimmungsergebnis durch Rundschreiben bekannt macht.

§ 9 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind.
 - a) aktive
 - b) passive
 - c) fördernde Mitglieder
1. Außerordentliche Mitglieder
 - a) sind dem Gesamtvorstand förderungswürdig erscheinende Personen
 - b) Schnuppermitglieder
1. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; auch hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Begründung der Ablehnung.

3. **Eine Schnuppermitgliedschaft ist pro Person innerhalb von 5 Jahren nur einmalig möglich. Bei einem Wiedereinstieg nach 5 Jahren ist erneut eine Schnuppermitgliedschaft möglich.**
4. Die Entscheidung ist vereinsintern unanfechtbar.

§ 11 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmegesuches. Sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung des Mitgliedbeitrages geltend gemacht werden.

§ 11 a Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft beginnt mit Genehmigung des Aufnahmegesuchs und besteht für 6 aufeinanderfolgende Kalendermonate.

Die Schnuppermitgliedschaft geht in eine ordentliche Mitgliedschaft über, falls sie nicht vor Ablauf durch schriftliche Beendigungserklärung gegenüber dem Vorstand beendet wird; eine Kündigungsfrist ist während der Schnuppermitgliedschaft nicht einzuhalten. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft für die 6-monatige Schnuppermitgliedschaft werden durch die Beendigungserklärung nicht berührt. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückgezahlt.

Schnuppermitglieder sind außerordentliche Mitglieder (§ 9 Nr. 2 Bst. B). Sie haben das Recht zur Anwesenheit in der Mitgliederversammlung sie haben in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Doppelmitgliedschaft

1. Über eine Doppelmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Für die Mitglieder, die unter dem Namen eines anderen Tanzsportvereins starten, besteht keine Möglichkeit, am Turnierpaar-Unterricht des Tanz-SportClub dancepoint e.V. teilzunehmen. Die Möglichkeit des freien Trainings zu den vorgegebenen Zeiten bleibt bestehen ebenso die Möglichkeit, an einen Hobby-Tanzkreis ihrer Wahl teilzunehmen. Dafür entfällt der Aufpreis für Mitglied Turnier, das Mitglied wird als Hobby-Tänzer geführt. Über Ausnahme entscheidet der Gesamtvorstand, der sofort nach Eintreten des Sachverhalts vom Vereinsmitglied schriftlich in Kenntnis gesetzt werden muss.
2. Wird einem aktiven Mitglied die Doppelmitgliedschaft gewährt, so verpflichtet sich das Mitglied gleichzeitig, nur und ausschließlich im Namen des unter § 1 aufgeführten Vereins auf Tanzsport-Wettkämpfen zu starten. Über Ausnahme und deren eventuelle zeitliche Begrenzung entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Mit Aufnahme in den Verein ist das Mitglied gleichzeitig durch die Delegierten des Vereins in den in § 1 genannten Verbänden vertreten. Jedes Mitglied ist berechtigt Einzelmitglied in diesen Verbänden zu werden.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und damit verbundenen Rechte erlöschen durch

1. Tod des Mitglieds
2. Auflösung des Vereins
3. Austritt des Mitgliedes
 - a) Der freiwillige Austritt kann nach einer sechsmonatigen Mitgliedschaft erfolgen, jedoch nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres. Er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
 - b) Schnuppermitglieder

Die Schnuppermitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende der 6-monatigen Schnuppermitgliedschaft durch schriftliche Beendigungserklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückgezahlt.

1. Ausschluss des Mitgliedes

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat
- b) bei wiederholt verspäteter Beitragszahlung nach Abmahnung durch den Gesamtvorstand
- c) wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen
- d) wegen unehrenhafter oder anderer Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen
- e) wegen wiederholter Verstöße gegen diese Satzung oder sonstiger Bestimmungen. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied gemäß den Punkten 3 a) oder 3 b) seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Pflichten des Mitglieds

Mit der Aufnahme akzeptiert jedes Mitglied diese Satzung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen des Vereins.

1. Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr einmalig und den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich fristgerecht am Anfang des Quartals zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Aufnahmegebühr werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Etwaige, durch Einziehung entstandene Kosten bei nicht fristgerechter Entrichtung hat das Mitglied zu tragen.
2. Die Mitgliederversammlung kann außerdem mit einfacher Mehrheit die Erhebung von einmaligen Sonderbeiträgen beschließen.
3. Darüber hinaus hat jedes Mitglied 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr abzuleisten. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ab der Vollendung des 70. Lebensjahres, im Verein tätige lizenzierte Trainer/Übungsleiter sowie Schnuppermitglieder.

Der zeitliche Umfang dieser Arbeitsstunden sowie die Art und Weise ihrer Ableistung und die Höhe der Ersatzleistungen können hiervon abweichend durch die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Abteilungen

1. In Erfüllung des Vereinszweckes können durch Beschluss des Gesamtvorstandes besondere Abteilungen gebildet werden.
2. Rechte und Pflichten der Abteilungsleitung
 - a) Die Abteilungsleitung führt im Innenverhältnis die laufenden **Tätigkeiten** der Abteilung aus. Sie hat den Vereinsorganen laufend Bericht zu erstatten.
 - b) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen weisungsgebunden und verantwortlich.

§ 16 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zu prüfen und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich
1. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 18 Ergänzende Anordnungen

§ 18 A

In Ergänzung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die folgenden Anordnungen erlassen bzw. ändern:

1. Finanzordnung zur Regelung der Vermögens- und Kassenverwaltung des Vereins

§ 18 B

In Ergänzung dieser Satzung kann der Gesamtvorstand durch Beschluss folgende Anordnungen erlassen bzw. ändern:

1. Geschäfts- und Sonderordnungen zum Zwecke der detaillierten Regelung von

- a) Trainertätigkeit
- b) Showauftritte
- c) Benutzung der Clubräume (bei Vermietung) bzw. Clubordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Schnuppermitgliedschaft

2. Showtanzrichtlinien

Alle unter Nennung des Vereinsnamens beabsichtigten öffentlichen Showauftritte sind beim Sportwart zu beantragen.

3. Jugendordnung

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein TSC dancepoint e.V. seine Adresse, seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/ in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenswarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Landes-Tanzsportverband, Bayern, Deutscher Tanzsportverband, DRBV Deutscher Rock`n`Roll- und BoogieWoogie Verband, Bayerischer Landes Sportverband e.V. und der The Actiondance Federation of Germany (TAF) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder im Internet (Homepage des TSC dancepoint e.V.) mit Ausnahme von Turnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

oder

zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

4. Der Verein Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Schwabmünchner Allgemeine, die Augsburgener Allgemeine und evtl. weitere Tagespresse und Verbandspublikationen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden über dies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenen Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zwecke der Verwendung zur Förderung des Tanzsports in Schwaben.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 21.05.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Königsbrunn, den 21. Mai 2017

Udo Wendig

1.Vorsitzender

Marianne Kraus

Schriftführerin

Königsbrunn, den 21. Mai 2017

Nicole Schroll

2. Vorsitzende